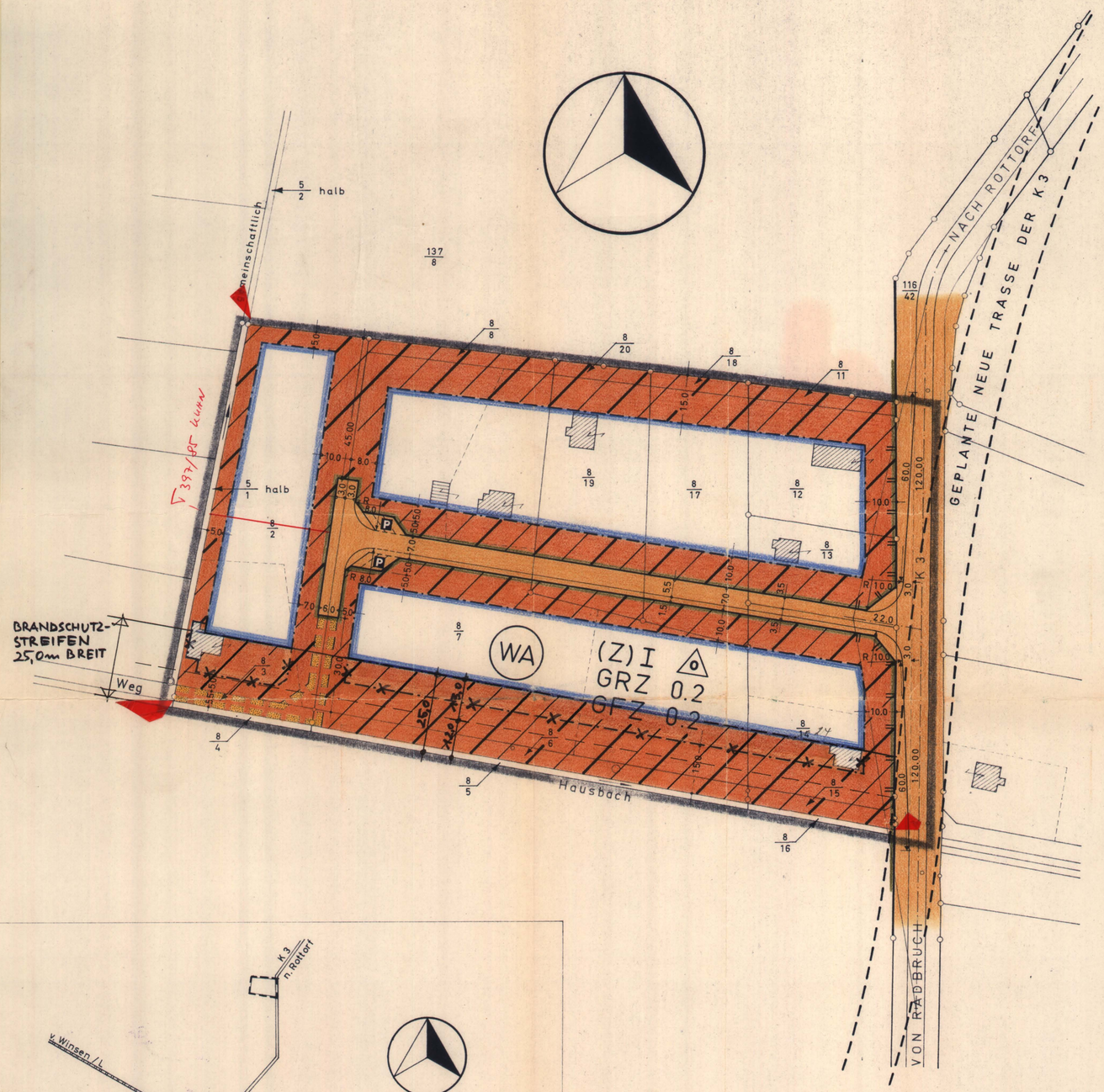

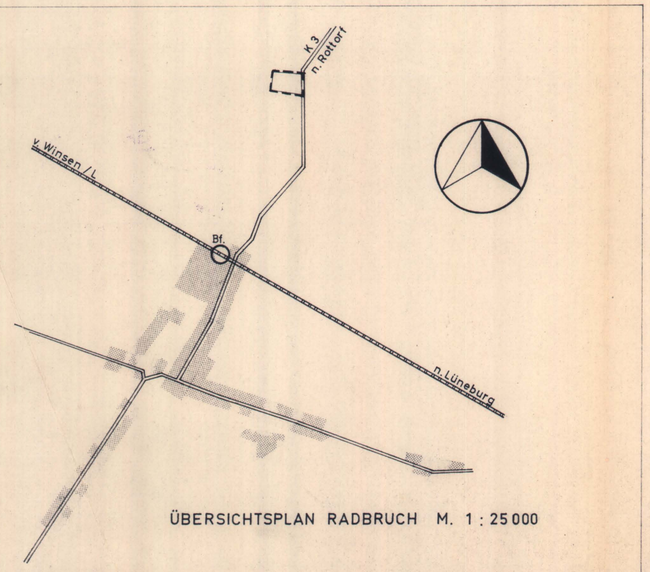

ÜBERSICHTSPLAN RADBRUCH M. 1 : 25 000

1. Ausgearbeitet
im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Radbruch
Salzhausen, im SEPTEMBER 1971

(ORTSPLANER) ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. REG.-BAURAT a.D. R. KÜHNL 3148 SALZHAUSEN / T. 177

2. Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 31. 1. 1972 bis zum 29. 2. 1972 auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 1. 1972

(BÜRGERMEISTER)

3. Aufgestellt gem. § 2 (1) BBauG und als Satzung gem. § 10 BBauG u. § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 27. 3. 1972
Radbruch, den 31. März 1972

(BÜRGERMEISTER) (RATSMITGLIED)

4. Das Katasteramt bescheinigt die Richtigkeit der Planunterlage für den vorgesehenen Zweck.
Winsen / Luhe, den _____ 197__

5. Der Landkreis Harburg hat keine Bedenken.
Winsen / Luhe, den _____ 197__

(DER OBERKREISDIREKTOR)

6. Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
Lüneburg den 13.9. 1972
Der Regierungspräsident
G.Z.: 214 - Ha 92/3
Im Auftrage: Albrecht

7. Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBauG auf Grund der Hinweisbekanntmachung vom _____
im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Harburg Nr. _____ vom _____

(BÜRGERMEISTER)

RADBRUCH

KREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN III

„RADBRUCH NORD"

MASSTAB : 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG u. FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(Z) I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ 0.2	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 0.2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE / BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

SICHTDREIECK / VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG ü. 80cm HÖHE ü. STRASSENKRONE FREIZUHALTENDE FLÄCHE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

MIT GEH UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER PERSONEN FÜR DIE ZUR ZEIT EIN WEGERECHT DER PARZELLEN 8/3, 8/6, 8/15 BESTEHT

ZUFAHRTSVERBOT / FESTER ZAUN OHNE DURCHGÄNGE

TEXTLICHE FESTSETZUNG: BRANDSCHUTZSTREIFEN - 25,0m BREIT:

1. 12,0m breiter von Bäumen und Sträuchern freizuhaltender Operationsstreifen.
2. Im anschließenden 13,0m breiten Brandschutzstreifen sind Hochbauten als Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO nicht zulässig mit Ausnahme von ortsüblichen Einfriedigungen aus nicht brennbaren Baustoffen. Es dürfen ferner keine Nadelgehölze und andere dicht stehende leicht entzündbare Bepflanzungen vorgenommen und unterhalten werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG GEMÄSS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 Abs. (4)

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31 (1) BBauG ZULÄSSIG, WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN GENÜGEND ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.

MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE 2000 qm